



Vorstandsvergütungen

Üppiges Salär der Selbstverwaltungsbosse

Rekordverdächtig sind die Vergütungen – einschließlich der Nebenleistungen – und die Übergangsregelungen bei den Vorstandsmitgliedern der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Vorstandsbosse der 17 Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen), die im vergangenen Jahr „gelöhnt“ wurden. Dies wurde zum 1. und 8. März 2013 im Amtsblatt *Bundesanzeiger* vermeldet.

Auf einem zum Teil höheren Niveau liegen die Gesamtvergütungen der Vorstände der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Vorstandsmitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KVen). Auch die Krankenkassen lassen ihre Spitzenkräfte bei den Vorstandsbezügen nicht darben: Diese liegen bundesweit etwas unterhalb der Saläre der Mandatsträger der Ärzte und Zahnärzte. Die Vorstandsbezüge bei den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sind 2012 gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, zum Teil bis zu 15.000 Euro. Allerdings sind die Zahlen wegen häufigen Vorstandswechsels und Kassenfusionen nicht durchgängig und bundesweit vergleichbar. Auch die meisten Vorstandsmitglieder der Spitzenkörperschaften der Ärzte und Zahnärzte nahmen im Jahr 2012 einen kräftigen Schluck aus der Pulle; die Gehaltsverbesserungen waren zum Teil so hoch wie nie zuvor.

Füllhorn der Selbstverwalter

Einige Highlights des Vergütungsreports im Bereich der Krankenkassen, Ärzte und Zahnärzte laut *Bundesanzeiger* vom 1. und 8. März 2013:

- Krankenkassen (Auswahl): Der Vorstandsvorsitzende der größten Kasse, der Barmer/GEK, erhielt 2012 eine Grundvergütung in Höhe von 250.000 Euro (2011: 235.000 Euro); der Vorstandschef der Techniker Krankenkasse (TK) kam auf 276.400 Euro, der Vorstandsvorsitzende der DAK Gesundheit auf 242.540 Euro (2011: 240.934 Euro) und der Vorstandsvorsitzende der pronova BKK, Ludwigshafen/Bonn/Köln, einer der größten Betriebskrankenkassen, erhielt als Grundgehalt 244.218 Euro (2011: 234.132 Euro). Der Vorstandschef der AOK Plus kam inklusive variabler Anteile auf 442.710 Euro (235.165 Euro) pro Jahr. Beim

PATIENTEN SIND NICHT GEDULDIG

FÜHREN SIE JETZT RESTAURATIVE EINGRIFFE IN **NUR EINER SITZUNG DURCH**

— WILLKOMMEN IN **DER NEUEN REALITÄT** —



Unsere neuen Lösungen für digitale restaurative Zahnheilkunde erleichtern Ihren Arbeitsalltag, anstatt ihn zu erschweren – und lassen Sie schneller, einfacher und besser arbeiten.



SCANNEN



DESIGNEN



SCHLEIFEN

Weitere Informationen unter
Tel.: 00800-4567 7654 oder
europedental@carestream.com
www.carestreamdental.de

Vorstandschef der AOK Baden-Württemberg (Stuttgart) gab es eine Kürzung von 221.000 Euro auf 212.000 Euro Jahresgrundsalar. Im Jahr 2012 hatten die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen in der Republik insgesamt mehr als 23 Millionen Euro eingestrichen. Die Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, Dr. Doris Pfeiffer, Berlin, „verdiente“ im vergangenen Jahr 235.000 Euro Grundgehalt.

- ▶ **Kassenärztliche Bundesvereinigung/Kassenärztliche Vereinigungen:** KBV-Vorsitzender Dr. Andreas Köhler (52), Arzt, Grundvergütung: 320.000 Euro (bis Juni 2012: 350.000 Euro), keine variablen Bestandteile und keine wesentlichen Versorgungsregelungen bei der Altersversorgung; ab Mai 2012 Dienstwagenutzung und Sonderregelungen bei den übrigen Versorgungsleistungen nach beamtenähnlichen Maßstäben. Im Jahr 2010 waren es noch 260.000 Euro. Das ab 1. Juli 2012 amtierende neue KBV-Vorstandsmitglied Dipl.-Med. Regina Feldmann (ehemalige Vorsitzende der KV Thüringen), Berlin, erhielt als Grundvergütung 300.000 Euro, zuzüglich 6585,60 Euro pro Jahr als Beitrag zur berufsständischen Versorgung, außerdem 3181,20 Euro als Jahreszuschuss zur privaten Vorsorge sowie als Sonderregelung 1,5 Prozent des zuletzt gezahlten Jahresgehalts für jedes Dienstjahr, maximal 18 Prozent, sowie 14.898 Euro pro Jahr ab dem Zeitpunkt der ersten Ruhegehaltszahlung. Die Nebentätigkeit in der eigenen Praxis wurde auf bis zu 13 Stunden begrenzt.

Die KVen gingen die Grundvergütungen etwas zahmer an: So erhielt der Vorstandsvorsitzende der KV Bayerns (KVB), Dr. Wolfgang Krombholz, 257.360,40 Euro, zuzüglich 8640 Euro Fahrkostenerstattung als „variable Bestandteile“. Bis zu 13 Wochenstunden (im Jahresdurchschnitt) waren als Nebentätigkeit in eigener Praxis genehmigt. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder der KVB erhielten als Grundvergütung im vergangenen Jahr 257.360,40 Euro beziehungsweise 235.039,22 Euro, zuzüglich Fahrkostenerstattung bei einem Vorstandsmitglied in Höhe von 31.560 Euro, zuzüglich Nebentätigkeitsgenehmigung, plus Arbeitgeberanteil zum Versorgungswerk bei allen drei Vorstandsmitgliedern (jeweils 5585,60 Euro).

- ▶ **Kassenzahnärzte (KZBV/KZVen):** Der KZBV-Vorstandsvorsitzende Dr. Jürgen Fedderwitz (62), Zahnarzt, Berlin/Wiesbaden, erhielt im Jahr 2012 als Grundvergütung 250.635 Euro (2011: 241.544 Euro). Hinzu kommen als variable Bestandteile ein Betrag in Höhe von 50.112 Euro im Jahr, die Nutzung eines Dienstwagens (auch zu privaten Zwecken), Beitragsleistungen zum Versorgungswerk in Höhe von 42.607,95 Euro pro Jahr (gemäß Versorgungsordnung der KZBV). Als „vertragliche Sonderregelung der Versorgung“ sind jährlich 8,22 Prozent des zur Zeit des Ausscheidens gültigen Festgehalts (Anspruch aus Altvertrag) vereinbart worden. Jüngeren Datums ist eine üppige Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit, die von der Vertreterversammlung der KZBV im November 2012 beschlossen wurde: die vertragliche Zusicherung von jeweils zwei Monatsfestgehältern für jeweils ein Jahr (zwölf Monate) der Amtstätigkeit. Diese Regelung gilt für sämtliche drei Vorstandsmitglieder der KZBV. Rechnerisch entspreche dies bei einer Laufzeit der Amtstätigkeit von

»»»»



zwei Legislaturperioden (also insgesamt zwölf Jahre) rund 600.000 Euro!

Das KZBV-Vorstandsmitglied Dr. Wolfgang Eßer (58), Zahnarzt, Berlin/Mönchengladbach, erhielt 2012 als Grundvergütung 250.635 Euro, zuzüglich 50.127 Euro als variable Gehaltsbestandteile, plus Nebentätigkeit von einem Tag beziehungsweise maximal 13 Stunden je Woche, zuzüglich Nutzung eines Dienstwagens, auch zu privaten Zwecken, sowie 37.595,25 Euro pro Jahr als Beitragsleistung zum Versorgungswerk. Als Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit wurden ebenfalls „zwei Monatsfestgehälter für jeweils zwölf Monate der Amtstätigkeit“ vereinbart. Analoge Regelungen gelten auch für das weitere Vorstandsmitglied der KZBV, mit Ausnahme der Zahlungen in die berufsständische Versorgung, die beim zweiten Vorstandsmitglied pro Jahr 42.607,95 Euro betragen. Die Sonderregelung der Versorgung beim weiteren Vorstandsmitglied: jährlich 8,64 Prozent des zur Zeit des Ausscheidens gültigen Festgehalts (Anspruch auf Altvertrag).

Das weitere KZBV-Vorstandsmitglied Dr. Günther E. Buchholz (60), Zahnarzt in Telgte bei Münster, erhielt als Grundversorgung ebenfalls 250.365 Euro, zuzüglich 50.127 Euro als variable Bestandteile, eine gleich hohe Übergangsregelung wie seine Vorstandskollegen nach Ablauf der Amtszeit; in das Versorgungswerk flossen 42.607,95 Euro. Als Sonderregelung der Versorgung werden 8,46 Prozent der zur Zeit des Ausscheidens gültigen Festgehalts ausgewiesen.

Bei den Ländern: Bayern vorn

Auf Länderebene liegen die Vergütungen bei der KZV Bayerns an der Spitze: Der Vorstandsvorsitzende erhielt im vergangenen Jahr eine Bruttogrundvergütung in Höhe von 230.779,92 Euro, zuzüglich 39 Prozent als variabler Bestandteil der Grundvergütung (im Vorjahr 18,7 Prozent). Die Nebentätigkeit ist beim Vorstandsvorsitzenden ebenso wie beim stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden auf 13 Wochenstunden begrenzt. Für die berufsständische Versorgung wurde der Höchstbetrag analog zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) fortgezahlt. Als Sondervertragsregelung gibt es für den Vorstandsvorsitzenden drei Prozent im Jahr. Bei einer Amtsenthebung werden neun Monate der Grundvergütung geleistet. Eine Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit entfällt ebenso wie die Gestellung eines Dienstwagens. Als Übergangsregelung wurde beim stellvertretenden KZV-Vorsitzenden die Zahlung eines Monatsgehalts je Dienstjahr für sechs Monate vereinbart. Seit Oktober 2012 hat der Stellvertreter Anspruch auf einen Dienstwagens. Auch in die berufsständische Versorgung wurden Beiträge in Höhe des Höchstbeitrags zur GRV eingezahlt. Außerdem wird eine befristete Risikolebensversicherung zur Absicherung der Ehefrau finanziert. Die Sonderregelung der Versorgung beträgt drei Prozent pro anno, die Regelung für den Fall einer Amtsenthebung beträgt neun Monatsgrundgehälter.

In der Rangfolge liegen die drei Vorstände der KZV Nordrhein (Düsseldorf) auf dem zweiten Platz der „Landesfürsten“: Der Vorstandsvorsitzende erhielt eine Grundvergütung in Höhe von 211.617 Euro (2011: 207.576 Euro), plus 30.000 Euro variabler Bestandteil; ferner: Nebentätigkeitserlaubnis und eine Pauschalersatzung für die Nutzung eines Dienstwagens. Als Über-

ORANGE

Übersicht nur Grundvergütungen u. veröffentlichte variable Bestandteile Vorstände - Gesamt

	Anzahl Vorstandsmitglieder	Amtsperiode 2005-2010						Amtsperiode 2011-2016		
		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2005-2010	2011	2012
KZBV	3	640.000 €	640.000 €	663.897 €	679.500 €	699.885 €	699.885 €	4.023.167 €	844.860 €	902.286 €
KZV Bad.-Württ. (bis 2007)	4	663.750 €	663.750 €	663.750 €				1.991.250 €		
KZV Bad.-Württ. (ab 2008)	3				515.000 €	515.000 €	515.000 €	1.545.000 €	566.560 €	566.560 €
KZV Bayern	2	372.000 €	372.000 €	372.000 €	456.924 €	494.647 €	506.924 €	2.574.495 €	478.383 €	641.568 €
KZV Berlin	3	461.500 €	461.500 €	461.500 €	461.500 €	461.500 €	461.500 €	2.769.000 €	576.000 €	576.000 €
KZV Brandenburg (bis 2009)	3	357.000 €	357.000 €	357.000 €	357.000 €	357.000 €		1.785.000 €		
KZV Brandenburg (ab 2010)	2						320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €
KZV Bremen	2	204.000 €	201.000 €	201.000 €	201.000 €	201.000 €	231.000 €	1.239.000 €	238.464 €	238.464 €
KZV Hamburg	3	410.000 €	410.000 €	418.200 €	418.200 €	430.746 €	455.000 €	2.542.146 €	455.000 €	473.300 €
KZV Hessen	3	468.000 €	469.404 €	474.111 €	482.661 €	505.518 €	520.071 €	2.919.765 €	535.287 €	546.652 €
KZV Meckl.-Vorp.	2	226.496 €	226.496 €	226.581 €	231.756 €	235.463 €	234.763 €	1.381.556 €	242.272 €	256.921 €
KZV Niedersachsen	3	468.000 €	514.440 €	514.440 €	514.440 €	514.440 €	514.440 €	3.040.200 €	553.560 €	546.945 €
KZV Nordrhein	3	583.935 €	618.000 €	618.000 €	649.548 €	662.064 €	663.756 €	3.795.303 €	641.000 €	654.091 €
KZV Rheinl.-Pfalz (bis 2010)	3	474.000 €	474.000 €	494.109 €	494.109 €	494.109 €	494.109 €	2.924.438 €		
KZV Rheinl.-Pfalz (ab 2011)	2								376.000 €	376.000 €
KZV Saarland	2	242.000 €	247.800 €	268.600 €	270.900 €	284.530 €	276.500 €	1.590.330 €	217.500 €	236.000 €
KZV Sachsen	2	302.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €	2.102.000 €	373.500 €	380.970 €
KZV Sachsen-Anh.	2	390.000 €	395.000 €	395.000 €	395.000 €	395.000 €	335.000 €	2.305.000 €	365.000 €	365.000 €
KZV Schlesw.-Holst.	3	362.000 €	362.000 €	362.000 €	367.000 €	367.000 €	474.000 €	2.294.000 €	474.000 €	474.000 €
KZV Thüringen	2	307.200 €	307.200 €	307.200 €	327.200 €	327.200 €	332.930 €	1.908.930 €	352.900 €	362.650 €
KZV Westf.-Lippe	2	411.600 €	411.600 €	411.600 €	427.634 €	404.712 €	376.390 €	2.443.536 €	386.959 €	396.671 €
SUMME (bis 2007)	47	7.343.481 €	7.491.190 €	7.568.989 €						
SUMME (ab 2008)	46				7.609.373 €	7.709.814 €				
SUMME (ab 2010)	45						7.771.269 €			
SUMME (ab 2011)	44							45.494.116 €	7.997.246 €	8.314.079 €

Quelle: Bundesanzeiger vom 01.03.2013; zm Nr.5, Seiten 120ff

gangsregelung wurden 1,8 Prozent der monatlichen Grundvergütung für jedes versorgungsfähige Dienstjahr zugesichert. Daneben wurden keine weiteren Versorgungs- und Vergütungsregelungen vereinbart. Die beiden stellvertretenden KZV-Vor-

standsmitglieder erhielten als Grundvergütung 194.237 Euro, zuzüglich 24.000 Euro variabler Bestandteil (entfällt beim weiteren Vorstandsmitglied). Außerdem: Sonderregelung für eine begrenzte Nebentätigkeit, eine Pauschalvergütung für alle drei

»»»

DENTAL



Vorstandsmitglieder anstelle der Gestellung eines Dienstwagens. Als Übergangsregelung wurde zugunsten des Vorstandsvorsitzenden vereinbart: ein Betrag in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausscheidens dynamisierenden Jahresvergütung, beim stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ein Sechstel der Grundvergütung für jedes Jahr der hauptamtlichen Tätigkeit und beim weiteren Vorstandsmitglied ein Zwölftel dieser Grundvergütung. Außerdem zahlt die KZV in das Versorgungswerk beim stellvertretenden und weiteren Vorstandsmitglied Jahresbeiträge in Höhe von jeweils 13.171 Euro ein.

Ost-KZVen: Auch gut im Futter

In den alten Bundesländern rangiert die KZV Saarland bei der Grundvergütung des Vorstandsvorsitzenden mit 129.000 Euro am unteren Ende der Vergütungstabelle. Der Stellvertreter dieser KV erhält 107.000 Euro pro Jahr. Beide Vorstandsmitglieder haben eine genehmigte Nebentätigkeit in der Praxis von maximal 13 beziehungsweise zwölf Wochenstunden als „Zubrot“.

Bei den neuen Bundesländern „führt“ der Vorstandsvorsitzende der KZV Sachsen-Anhalt mit 195.000 Euro (Vorjahr: 180.000 Euro). Das weitere Vorstandsmitglied ist dort mit 170.000 Euro (Vorjahr: 155.000 Euro) „ausgestattet“. An den Vorsitzenden der KZV Sachsen (Dresden) gingen im vergangenen Jahr als Grundvergütung 192.780 Euro (Vorjahr: 150.000 Euro), an den Stellvertreter 188.190 Euro. Dagegen entfällt aktuell ein variabler Bestandteil. Außerdem gibt es Sonderversorgungsregelungen, so zum Beispiel 20.000 Euro zur privaten Versorgung (Vorsitzender) und Sitzungsgeld in Höhe von 9000 Euro (Vorjahr: 12.000 Euro) pauschal.

Unterschiede bei der Finanzierung der Mittel

Die Körperschaften der Kassenärzte, der Kassenzahnärzte und der Krankenkassen sowie deren Spitzenverband (GKV-Spitzenverband) sind seit 2004 verpflichtet, die jährlichen Vergütungen ihrer Vorstandsmitglieder einschließlich aller Nebenleistungen und „wesentlicher Versorgungsregelungen“ (Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit, Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung und/oder die berufsständische Versorgung, Zuschüsse zur privaten Versorgung, vertragliche Sonderregelungen der Versorgung und Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung sowohl der Höhe nach als auch nach der Amtszeit) jährlich im *Bundesanzeiger* zum 1. März des Folgejahrs zu veröffentlichen. In den Bekanntmachungsorganen der Ärzte, der Zahnärzte und der Krankenkassen sind die Vorstandsvergütungen ebenfalls tabellarisch zeitnah zu veröffentlichen. Dies ist bei den Kassenzahnärzten das Organ *Zahnärztliche Mitteilungen*, bei den Kassenärzten das *Deutsches Ärzteblatt*; die Krankenkassen melden die Bezüge ihrer Vorstandsmitglieder in ihren Verbandszeitschriften und in den Mitgliederzeitschriften.

Einen wesentlichen Unterschied gegenüber den Bezügen der Kassenfunktionäre gibt es bei den Gehältern und Bezügen der Vorstandsmitglieder der Kassenärzte und Kassenzahnärzte: Bei den Körperschaften der Ärzte und Zahnärzte werden die Vorstandsgehälter und -bezüge aus Verwaltungskostenbeiträgen der *Zwangsmitglieder* bestritten, die von den erarbeiteten Vertragsarzthonoraren abgezogen werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheiden die Vertreterversammlungen (VV) der Kassenärzte sowie Kassenzahnärzte und damit indirekt alle niedergelassenen Angehörige des Berufsstands. Bei den Gehältern der Mandatsträger handelt es sich also nicht um Kassenbeiträge der Versicher-

ten und um keine unkontrollierte Verwendung von Zwangsumlagen. Dagegen werden die Vorstandsvergütungen der Kassenverwalter aus dem Haushalt der Krankenkassen, also aus Mitgliedsbeiträgen der Kassenmitglieder, bestritten und von den Selbstverwaltungsgremien beschlossen sowie kontrolliert.

Regelmäßig erläutert die KBV ihre Pflicht, als Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge für ihre Angestellten zu zahlen, mit einem formalen Hinweis auf die Rechtslage: Die Arbeitgeber (KVen/KBV) und die Arbeitnehmer (Vorstände) entrichten anteilig Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, sofern keine besondere Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Maßstäben vertraglich fortgeführt oder vereinbart wurde. Im Fall einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Regelungen werden vom Arbeitgeber Rückstellungen für eine (gegebenenfalls zusätzliche) Altersversorgung gebildet und Beihilfeleistungen im Krankheitsfall gewährt. Neben der Vereinbarung der Bruttogehälter haben einige KVen/KZVen eine Dienstwagenregelung getroffen, nach der die Vorstände zur Unterstützung ihrer Arbeit Anspruch auf einen Dienstwagen haben. Eine weitere Apanage: Eine Bonusregelung, nach der eine „erfolgsorientierte“ zusätzliche Vergütung gezahlt werden kann (für was eigentlich?), haben einige wenige KVen/KZVen mit ihren Vorständen vereinbart.

Nebentätigkeiten als „Zubrot“ zugelassen

Das Füllhorn der Wohltaten ist noch weiter geöffnet: Nach § 79 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Nebentätigkeiten zulässig, deren Umfang zu vereinbaren ist. Zahlreiche KVen und KZVen sowie deren Bundesvereinigungen haben in der Tat ihren Vorständen Möglichkeiten eingeräumt, in begrenztem Umfang eine eigene Praxistätigkeit fortzuführen und dadurch ein Zubrot neben den ohnedies schon hoch bemessenen Vorstandsbezügen zu erzielen. Begründung: Die hauptamtliche Tätigkeit der Funktionäre müsse einerseits durch freiberufliche Nebentätigkeiten komplettiert werden, um Praxisnähe sicherzustellen, andererseits um eine berufliche Option für die Zeit nach Ende der Vorstandstätigkeit offenzuhalten. Die Nebentätigkeit ist in der Regel auf maximal einen Tag pro Woche beziehungsweise maximal 13 Stunden begrenzt, wobei als zeitliches Limit die „übliche“ wöchentliche Arbeitszeit von 60 bis 65 Stunden zugrunde gelegt wird.

Um die Vorstandsbezüge „richtig“ einordnen zu können, hat die KBV eine „Interpretationshilfe“ veröffentlicht, die Jahr für Jahr in den „Bekanntgaben“ repetiert wird und die auch auf die Kassenzahnärzte entsprechend angewendet werden kann: Die KVen und die KBV würden zwischen 200 bis zu 1000 Mitarbeiter beschäftigen und seien daher mit mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Die unterschiedliche Höhe der Gehälter und Nebenbezüge der KVen seien abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe einer KV (KZV) sowie der damit „verbundenen Verantwortung der Vorstände“. Die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen und die Vergütungen der Vorstandsmitglieder der meisten Krankenkassen lägen ebenfalls in der Größenordnung der Mandatsträger der Körperschaften der Ärzte und der Zahnärzte. Dass allerdings die unternehmerische Entscheidungsfreiheit und damit die Managementkompetenzen durch das Sozialgesetzbuch und den Wust von sonstigen Vorschriften, Richtlinien und Verträ-



gen auf ein Minimum begrenzt sind, davon ist bei den Selbstverwaltungs- „Behörden“ kaum die Rede!

Mauer des Schweigens

Trotz der Publizität fast im Verborgenen (*Bundesanzeiger*) wird oftmals um die gezahlten Vorstandsvergütungen eine Mauer des Schweigens gezogen. Forderungen nach mehr Transparenz und Offenheit werden daher immer lauter. Oft üben sich die Körperschaften und die Vorsitzenden der VV in Geheimniskrämerei und beschränken sich auf Hinweise zur Beschlusslage der Vertreterversammlungen und/oder die amtlichen Bekanntgaben, die nicht jeder Berufsangehörige präsenzt hat. Dass sich inzwischen bei vielen Ärzten und Zahnärzten Misstrauen gegen ein solches Gebaren breitmacht, ist denn auch nicht verwunderlich. Die Summen, die im hauptamtlichen Bereich fließen, mit „peanuts“ abzutun, ist jedenfalls verfehlt und hat im Fall der Kassenzärzte im vergangenen Frühjahr Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr als zuständigen Aufsichtsminister auf den Plan gerufen: KBV-Chef Köhler musste auf eine bereits genehmigte Erhöhung der Grundbezüge um 90.000 Euro pro Jahr (auf 350.000 Euro im Jahr 2012) ab Juni 2012 verzichten. Seitdem ist das Grundgehalt von Köhler um 30.000 Euro gesunken und betrug ab diesem Zeitpunkt bei der Grundvergütung „nur“ noch 320.000 Euro.

Die Vorstandsbezüge im Bereich der Kassenzahnärzte belasten nach den Zahlen der KZBV jeden einzelnen Vertragszahnarzt mit monatlich zwischen 15 und 20 Euro, je nach Größe der KZV, einschließlich aller über die Grundvergütung hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen ihrer „Arbeitgeber“. Daneben

müssen die Zahnärzte ihre Berufsverbände sowie wissenschaftlichen Fachgesellschaften Monat für Monat mit Mitgliedsbeiträgen „füttern“ und als Kammerpflichtmitglieder ihre Kammerbeiträge abliefern. Fast zynisch klingt es, wenn Mandatsträger und Funktionäre die Vergütungen ihrer Vorstände trotz der angreifbaren Höhe salviaeren und als „normal“ bezeichnen, selbst wenn sie die Bezüge der Bundeskanzlerin (2012: 261.500 Euro Brutto-bezüge, zuzüglich Diäten und beamtenähnliche Nebenleistungen) übersteigen – nach der Devise: Eine kompetente Lobby müsse mit den besten Funktionären aus dem Berufsstand besetzt sein, die auch gutes Geld verdienen sollten – gleichviel, ob das Image des Berufsstandes darunter leidet. Ein freier Berufsstand könne sich nicht vorschreiben lassen, wie hoch er seine Repräsentanten und Mandatsträger bezahlt ...

Aufschlussreich ist ein kaum öffentlich geführter Vergleich, der die Funktionärsbezüge in einem anderen Licht erscheinen lässt: Im Jahr 2010 (letzte vorliegende Zahlen) betrug der durchschnittliche steuerliche Einnahmenüberschuss je freiberuflich tätigem Zahnarzt 125.036 Euro; er lag damit 3,4 Prozent über dem Vorjahresniveau beziehungsweise rund 29 Prozent über dem Einnahmenüberschuss von 2009 (96.622 Euro). Aufgrund des allgemeinen Preis- und Kostenanstiegs fiel der reale Einkommenszuwachs bei niedergelassenen Zahnärzten jedoch deutlich geringer aus (bis 10,9 Prozent gegenüber 2000), wie das jüngste *Statistische Jahrbuch 2010/2011* der Bundeszahnärztekammer (von Ende 2012) ausweist.

Dr. Harald Clade, freier Journalist

